

Förderverein TSB HN-Horkheim Handball e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein TSB HN-Horkheim Handball e.V.

- im Folgenden „Verein“ genannt –

Er hat seinen Sitz in 74081 Heilbronn-Horkheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2.2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des TSB HN-Horkheim Handball e.V.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes beim Vorliegen einer schriftlichen Eintrittserklärung. Dem Mitglied wird ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen.
3. Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung anerkennt der neu Eintretende die Satzung des Vereins.

4. Die Pflichten des Mitgliedes bestehen in:
 - a) Der Förderung des in der Satzung niedergelegten Zwecks des Vereins
 - b) Der Einhaltung der Vereinssatzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane
 - c) Der Zahlung der Vereinsbeiträge
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftlich erklärten, freiwilligen Austritt auf Ende des Kalenderjahres, Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleidet haben, müssen vorher Rechenschaft ablegen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand beschlossen werden kann, bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt in eigener Verantwortung Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
3. Der Beitrag wird durch Abbuchen kassiert.

§ 5 Mitglieder-Ehrung

1. Sämtliche Mitglieder werden geehrt
 - a) nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel
 - b) nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel
2. Personen, die sich im Verein besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Verein behält sich die Erstellung einer eigenen Ehrungsordnung vor.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitglieder-Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den

Vorstand im öffentlichen Mitteilungsblatt oder im Aushangkasten bekannt gemacht werden.

2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Tagesordnung der Mitglieder-Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassier
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Schriftführers
 - e) Entlastungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Neuwahlen
 - h) Verschiedenes

In der Hauptversammlung muss jedem Mitglied auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu grundsätzlichen Vereinsfragen Stellung zu nehmen.

Soweit Beschlussfassungen notwendig sind, müssen entsprechende Anträge mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

Auf Antrag von mindestens 1/10 der Erschienenen ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

Über eine Satzungsänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese auf der Tagesordnung angekündigt ist und wenn die Änderung die Zustimmung von 3/4 der Erschienenen findet.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen.
Er besteht aus den zwei Vorsitzenden (dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden)
2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitglieder-Hauptversammlung zu wählen, und zwar so, dass im jährlichen Wechsel der Erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren bestimmt werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchem Grunde vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann für die restliche Amtszeit wählen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende mit je Alleinvertretungsrecht.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten darf im Innenverhältnis erst nach vorheriger Anhörung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung hierüber ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und der Mitgliederlisten verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass für jede Einnahme und Ausgabe ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden ist. Für den Einzug der Beiträge und etwaiger sonstiger Einnahmen hat er zu sorgen und alle erforderlichen Zahlungen zu leisten. Der jährliche Rechnungsabschluss ist durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen und festzustellen. Auch Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer durchzuführen und der Mitglieder-Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
8. Der Schriftführer hat die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Vorstandes zu führen.
9. Der Vorstand hat das Recht einen Beirat zu benennen, der ihm bei der Vereinsführung berät.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen der in § 2.2 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an die Stadt Heilbronn zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heilbronn.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Hauptversammlung 2005 beschlossen.